

Vorabbekanntmachung „Direktvergabe Kreis Heinsberg“

**Ergänzendes Dokument zur Vorabbekanntmachung nach Art.
7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 der Direktvergabe eines öf-
fentlichen Dienstleistungsauftrags über Verkehrsleistungen im
Kreis Heinsberg nach Art. 5 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007
i. V. m. § 108 GWB im Amtsblatt der Europäischen Union**

Aufgabenträger:

Kreis Heinsberg
Valkenburger Str. 45,
52525 Heinsberg



kreis heinsberg
bodenständig. weitsichtig.

Inhalt:

A.	Rechtliche Grundlagen und allgemeine Hinweise zum Dokument	1
B.	Qualitätsstandards im integrierten Verkehrsnetz Kreis Heinsberg	4
1	Verkehrlicher Leistungsumfang	4
2	Fahrzeuge	5
2.1	Fahrzeugeinsatz, Fahrzeugstandards und Fahrzeugausstattung	5
2.2	Fahrzeugbeschaffung und -instandhaltung	6
2.3	Einhaltung der Clean-Vehicle-Directive (CVD)/ des Gesetzes über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge (SaubFahrzeugBeschG) / Branchenvereinbarung	6
3	Fahrpersonal	7
4	Haltestellen	7
5	Tarif und Vertrieb	8
5.1	Tarif	8
5.2	Vertrieb	8
5.3	Marketing	9
6	Leitstelle, Betriebshof und andere ortsfeste Infrastruktur	9
7	Betriebssteuerung	9
7.1	Netzmanagement	9
7.2	Finanzmanagement	10
7.3	Beschwerdemanagement	10
8	Kommunikation und Information	11
8.1	Kundeninformationen und Fahrplandaten	11
8.2	Weitergabe von Fahrplandaten und Übermittlung von Echtzeitinformationen	12
9	ÖPNV-Tariftreue	12
10	Integration in den go.Rheinland	12

A. Rechtliche Grundlagen und allgemeine Hinweise zum Dokument

Der Kreis Heinsberg, der Kreis Düren, die StädteRegion Aachen und die Stadt Aachen bilden aktuell zur Förderung und Unterstützung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) in ihrem Gebiet (Verbundraum Aachen) nach Maßgabe des GkG NRW¹ unter Beachtung des ÖPNVG NRW² den Zweckverband Aachener Verkehrsverbund (AVV). Die Verbandsmitglieder bilden eine Gruppe von Behörden im Sinne von Art. 5 Abs. 2 Satz 1 VO 1370/2007³.

Diese Organisationsstruktur wird jedoch infolge der zum 01.01.2027 in Kraft tretenden Strukturreform der SPNV-Trägerschaft in Nordrhein-Westfalen grundlegend verändert. Der Landtag NRW hat im Mai 2026 das „Zehnte Gesetz zur Änderung des ÖPNVG NRW“ mehrheitlich beschlossen und damit die künftigen Rahmenbedingungen festgelegt. Demnach müssen die Zweckverbände gemäß § 5 Abs. 1 ÖPNVG NRW n.F., darunter auch der Zweckverband go.Rheinland (go.Rheinland), ab dem 01.01.2027 direkt von den Kreisen und kreisfreien Städten des jeweiligen Kooperationsraums getragen werden. Die bisher vorgesehene Möglichkeit einer indirekten Trägerschaft über bestehende Zweckverbände (hier: AVV) entfällt.

Um diese Strukturreform umzusetzen, ist ein Mitgliederwechsel beim go.Rheinland erforderlich. Nach den gegenwärtigen Planungen ist beabsichtigt, die bisherigen Trägerzweckverbände Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS) und AVV in den go.Rheinland einzugliedern. Die Mitgliedschaften, Zuständigkeiten und Aufgaben des AVV würden dann auf den go.Rheinland übergehen. Der Bestand der Tochtergesellschaft AVV GmbH soll durch die Eingliederung unberührt bleiben.

Vor dem Hintergrund der dargestellten Strukturreform wird in den nachfolgenden Regelungen teilweise bereits auf den go.Rheinland Bezug genommen. Im Übrigen beziehen sich Verweise auf Regelungen, Richtlinien und sonstige Dokumente des AVV auf die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Ergänzenden Dokuments geltenden Fassungen. Werden diese im Zuge der Strukturreform durch entsprechende Regelungen, Richtlinien oder sonstige Dokumente des go.Rheinland ersetzt, beziehen sich die nachfolgenden Verweise entsprechend auf diese. Entsprechendes gilt, soweit im Zuge der Strukturreform Aufgaben oder Zuständigkeiten von der AVV GmbH auf eine Gesellschaft des go.Rheinland oder eine andere hierfür künftig zuständige Organisation übertragen werden.

Der Kreis Heinsberg geht derzeit davon aus, dass die dargestellte Strukturreform die vergaberechtlichen Grundlagen der beabsichtigten Direktvergabe nicht berührt. Soweit gleichwohl Anpassungen der Vorabkennzeichnung nach Art. 7 Abs. 2 VO 1370/2007 oder dieses Ergänzenden Dokuments erforderlich werden sollten, wird der Kreis Heinsberg eine Berichtigung nach Art. 7 Abs. 2 Unterabs. 3 VO 1370/2007 prüfen und gegebenenfalls veranlassen. Dies kann z.B. die Verlinkung genannter Dokumente (z.B. Förder Richtlinien, Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen) oder eine konkretisierte Beschreibung der zum Zeitpunkt der Betriebsaufnahme (12.12.2027) geltenden Tarifbestimmungen betreffen. Der Kreis

¹ Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit Nordrhein-Westfalen.

² Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen.

³ Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates.

Heinsberg ist gemäß § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW als Aufgabenträger für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV auf seinem Gebiet und damit für die Finanzierung des lokalen öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (ÖSPV) zuständig. Als Aufgabenträger ist er gemäß § 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW und § 8a Abs. 1 Satz 3 PBefG⁴ auch zuständige örtliche Behörde nach der VO 1370/2007.

Zur Aufrechterhaltung des fahrplanmäßigen Verkehrsangebots sowie zur ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im ÖPNV hat der Kreis mit Kreistagsbeschluss vom 29.09.2026 die Absicht gefasst, die WestVerkehr GmbH als sein kreiseigenes kommunales Busverkehrsunternehmen mit der Erbringung von nachfolgend beschriebenen Busverkehrsleistungen im ÖPNV im Einklang mit der Satzung des AVV und dem Nahverkehrsplan Kreis Heinsberg 2025 im Wege der Inhousevergabe nach Art. 5 Abs. 1 VO 1370/2007 i. V. m. § 108 GWB⁵ über einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag nach Art. 3 Abs. 1 VO 1370/2007 (öDA) direkt zu betrauen.

Der öDA wird planmäßig eine Laufzeit von zehn Jahren haben (12.12.2027 bis 11.12.2037). Er kann unter Berücksichtigung der Amortisierungsdauer der eingesetzten Wirtschaftsgüter, insbesondere Investitionen in Fahrzeuge mit alternativen Antrieben und dazugehöriger Ladeinfrastruktur nach Art. 4 Abs. 4 UAbs. 1 VO 1370/2007 optional um bis zu fünf Jahre verlängert werden. Die WestVerkehr GmbH ihrerseits wird einen bedeutenden Teil der Verkehrsleistung nach Art. 4 Abs. 7 Satz 2 VO 1370/2007 selbst erbringen. Dieser Eigenanteil liegt bei mindestens 20 % bis 30 % (OLG Düsseldorf, Beschluss v. 19.02.20 - Verg 26/17).

Im Zuge dessen hat der Kreis Heinsberg die vorstehend beschriebene Vergabeabsicht im Rahmen der erforderlichen Vorabbekanntmachung/Vorabinformation nach Art. 7 Abs. 2 VO 1370/2007 zur Veröffentlichung an das EU-Amtsblatt versandt. Dieses ergänzende Dokument ist Teil der Vorabbekanntmachung.

Die im EU-Amtsblatt bekanntgemachte Direktvergabeabsicht gem. Art. 7 Abs. 2 VO 1370/2007 sowie § 8a Abs. 2 Satz 2 PBefG definiert die mit dem beabsichtigten öDA verbundenen Mindestanforderungen für Fahrplan, Beförderungsentgelte und Standards. Die Vorabbekanntmachung verweist diesbezüglich gemäß § 8a Abs. 2 Satz 5 PBefG auf dieses Dokument und seine Anlagen. Die hierin beschriebenen qualitativen und quantitativen Standards bilden für die direkt zu vergebenden Verkehrsleistungen den Inhalt der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen gem. Art. 2 lit. e), Art. 2a und Art. 4 Abs. 1 lit. a) VO 1370/2007. Sie sind genehmigungsrechtlich relevante Anforderungen gem. § 8a Abs. 2 Satz 3 PBefG und § 13 Abs. 2a Satz 2 und 3 PBefG. Es wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Genehmigungsfähigkeit eines eigenwirtschaftlichen Antrags neben der Dauerhaftigkeit auch die verbindliche Zusicherung derjenigen Standards nach § 12 Abs. 1a PBefG voraussetzt, die in diesem Dokument einschließlich der in Bezug genommenen Dokumente beschrieben und dargestellt sind. Dies umfasst insbesondere den Nahverkehrsplan Kreis Heinsberg 2025.

Unter Hinweis auf § 8a Abs. 2 und § 13 Abs. 2 Nr. 3 lit. d) PBefG erfolgt die Vergabe ausweislich der Vorabbekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union als Gesamtleistung gemäß § 8a Abs. 2 Satz 4 PBefG. Vergeben wird das Zielnetznetz 2028 des Kreises Heinsberg (**Anlage**) als integriertes Verkehrsnetz Kreis Heinsberg (§ 9 Abs. 2 und § 13 Abs. 2 Nr. 3 lit. d) PBefG). Der WestVerkehr GmbH soll für das

⁴ Personenbeförderungsgesetz.

⁵ Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

vorstehend beschriebene Bediengebiet ein ausschließliches Recht im Sinne von Art. 3 Abs. 1 i. V. m. Art. 2 lit. f) der VO 1370/2007 in den Grenzen des § 8a Abs. 8 PBefG erteilt werden.

Der Kreis Heinsberg behält sich vor, die Verkehrsleistungen im Rahmen der beabsichtigten Vergabe während der Laufzeit des öDA an veränderte Verkehrsbedürfnisse, finanzielle Rahmenbedingungen oder eine Fortschreibung des Nahverkehrsplanes des Kreises Heinsberg anzupassen. Die Modalitäten für die Anpassung des Verkehrsangebots werden im öDA bestimmt (vgl. unten B.1.).

Eigenwirtschaftliche Anträge, die die Anforderung der Vorabbekanntmachung nicht erfüllen oder sich nur auf Teilleistungen – einzelne Linien oder dergleichen – beziehen, sind durch die Genehmigungsbehörde gemäß § 13 Abs. 2a Satz 2 PBefG zu versagen.

Das nachstehende Dokument enthält wesentliche Anforderungen im Sinne von § 13 Abs. 2a Sätze 3–5 PBefG. Weitere Hinweise zur genehmigungsrechtlichen Bedeutung der in diesem ergänzenden Dokument beschriebenen Anforderungen finden sich unter Ziffer 2.1. Punkt B der vorgenannten Veröffentlichung der Vorabbekanntmachung.

Zu den Fristen für eigenwirtschaftliche Genehmigungsanträge wird auf die Angaben in der Vorabbekanntmachung unter Ziffer 2.1. Punkt B verwiesen.

Alle nachfolgend genannten sowie den in der **Anlage** beschriebenen Standards – soweit nichts anderes vorgegeben wird - gelten folglich auch für eigenwirtschaftliche Anträge.

B. Qualitätsstandards im integrierten Verkehrsnetz Kreis Heinsberg

1 Verkehrlicher Leistungsumfang

Das vorzuhaltende Leistungsangebot ab dem Betriebsbeginn (12.12.2027) basiert auf dem Zielnetz 2028 und hat die Vorgaben des Nahverkehrsplans Kreis Heinsberg 2025 in die betriebliche Praxis umzusetzen. In der Summe beläuft sich die zu vergebende Verkehrsleistung auf ca. 7,5 Mio. Nutzwagenkilometer pro Jahr.

Das vorzuhaltende Leistungsangebot besteht aus insgesamt 49 konzessionierten Buslinien (ohne SB6 und HS1) mit zusätzlichen Verstärkerleistungen. Je nach Verkehrsaufgabe werden Produkte gemäß des Nahverkehrsplans Kreis Heinsberg 2025 - Schnellbus, Regionalbus, Stadtbuss, MultiBus - eingesetzt. Im Spitzenverkehrsaufkommen (Hauptverkehrszeiten) werden ca. 180 Fahrzeuge eingesetzt. Zu den Serviceangeboten zählen u. a. die Mitnahme von Fahrrädern zu den in den Beförderungsbedingungen und im Rheinlandtarif festgelegten Zeiten.

Die **Anlage** (Stand [Juli] 2026) beinhaltet die Linien ab dem Inkrafttreten des öDA Kreis Heinsberg zum Fahrplanwechsel am 12.12.2027 (Zielnetz 2028) in Form einer Auflistung der Linien mit der linienbezogenen Taktfolge/Fahrtenhäufigkeit zu den verschiedenen Bedienungszeiträumen mit der entsprechenden Linien-Nutzwagen-Kilometrierung. Die zu beachtenden Betriebszeiten für das Angebot sind im Nahverkehrsplan Kreis Heinsberg 2025 dargestellt (Modul 2 Ziffer 3.3). Zu den betrauten Personenverkehrsdiensten gehören auch abgehende Linienverkehre, die in das Zuständigkeitsgebiet benachbarter Aufgabenträger innerhalb und außerhalb des Zuständigkeitsgebietes des Kreises Heinsberg führen. Die abgehenden Linien betreffen die Gebiete des Kreises Düren, der StädteRegion Aachen, der Stadt Mönchengladbach sowie die Provinz Limburg (Niederlande). Die von der beabsichtigten Direktvergabe an die WestVerkehr GmbH mit umfassten abgehenden Linien und sonstigen Teildienste sind mit den benachbarten Aufgabenträgern (vgl. **Anlage**) verbindlich abgestimmt und werden über delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarungen gem. § 23 Abs. 1 Alt.1 und Abs. 2 Satz 1 GKG NRW zum Zeitpunkt der Betriebsaufnahme mitumfasst sein.

Das Verkehrsunternehmen muss bei kurzfristigen Nachfrageschwankungen, Störungen und umleitungs- oder baustellenbedingten Angebotsänderungen sowie wiederkehrenden Großveranstaltungen, das Verkehrsangebot eigenverantwortlich anpassen. Dabei ist bei Großveranstaltungen eine Kofinanzierung durch den Veranstalter sicherzustellen.

In den kommenden Jahren können in Ergänzung zur Leistungsaufstellung (**Anlage**) und dem Nahverkehrsplan Kreis Heinsberg 2025 zur Befriedigung des öffentlichen Verkehrsinteresses Leistungsänderungen erforderlich werden, die von dem Verkehrsunternehmen zwingend umzusetzen sind.

Innerhalb eines festgelegten Rahmens kann das Verkehrsangebot sowohl quantitativ als auch qualitativ angepasst werden. Änderungen kommen insbesondere zur Anpassung an veränderte Verkehrsbedürfnisse und an sonstige Rahmenbedingungen zur Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung (§ 8 Abs. 3 PBefG) in Betracht. Hierzu zählen unter anderem technische Entwicklungen, Belange des Umwelt- und Klimaschutzes, Veränderungen der Raum-, Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur, kurz- oder langfristige Nachfrageentwicklungen, sozial- oder umweltpolitische Vorgaben (z.B. alternative Antriebsformen,

Luftreinhaltepläne, Fahrverbote) sowie das Entstehen bzw. Entfallen anderer Verkehrsträger mit Auswirkungen auf die Nachfrage.

Quantitative Änderungen umfassen u. a. die Einrichtung neuer Linien und die Einstellung bestehender Linien, Änderungen der Linienführung einschließlich Ausgangs- und Endpunkten sowie des Bedienungsumfanges, Anpassungen von Bedienzeiten und Taktung, Änderungen von Anschlussvorgaben, die Umwandlung von regulärer Bedienung in Bedarfsverkehre und umgekehrt, die Einführung anderer Bedienungsformen (z.B. On-Demand-Verkehre) sowie Änderungen der verkehrsgenehmigungsrechtlichen Grundlagen.

Qualitative Änderungen betreffen insbesondere die Anforderungen an die einzusetzenden Fahrzeuge (z.B. alternative Antriebsformen wie Batterie- und Brennstoffzellbusse, autonom fahrende Fahrzeuge), die Betriebssteuerung, das Fahrzeug- und Beschwerdemanagement sowie Tarif- und Vertriebssysteme. Für die Erschließung des Verkehrsraums sind die Mindesterschließungsstandards des Nahverkehrsplans Kreis Heinsberg 2025 zu beachten. Für die Mindestbedienung sind die in der **Anlage** ausgewiesenen Fahrtenangebote verbindlich.

2 Fahrzeuge

2.1 Fahrzeugeinsatz, Fahrzeugstandards und Fahrzeugausstattung

Der Einsatz der Busse muss den genehmigten Fahrplan wie die notwendigen Verstärkerfahrten ohne Ausfallzeiten abdecken können. Entsprechende Betriebs- und Werkstattreserven sind vorzuhalten. Im Spitzenverkehrsaufkommen werden insgesamt ca. 180 Fahrzeuge eingesetzt, davon sind ca. 52 Fahrzeuge Gelenkbusse sowie ca. 18 Fahrzeuge Kleinbusse.

Der Mindeststandard für neu zu beschaffende Fahrzeuge richtet sich aktuell nach der „Richtlinie des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des ÖPNV - AVV-Richtlinie zur Verwendung der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW“ in ihrer jeweils gültigen Fassung⁶ sowie dem Nahverkehrsplan Kreis Heinsberg 2025. Gegebenenfalls müssen die einzusetzenden Fahrzeuge darüber hinaus den Rahmenvorgaben zur Erfüllung der Barrierefreiheit gem. § 4 BGG⁷ genügen.

Es ist sicherzustellen, dass die eingesetzten Fahrzeuge zusätzlich nachstehende Anforderungen erfüllen:

- a. Während der Laufzeit des öDA sind die Fahrzeuge im Durchschnitt nicht älter als 8 Jahre und maximal 15 Jahre alt. Einzelne Ausnahmen beim Einsatz älterer Fahrzeuge bei Verstärkerfahrten an Schultagen sind bis zu einem Alter von maximal 15 Jahren zulässig.
- b. Die Fahrzeuge müssen über Bordrechner mit einem Ortungssystem verfügen und über Datentelegramme mit einem zentralen rechnergestützten Betriebsleitsystem (RBL) kommunizieren sowie diese Daten anderen Verkehrsbetreibern zur Verfügung stellen können.

⁶ Auch im Falle einer Nachfolgeorganisation.

⁷ Behindertengleichstellungsgesetz.

- c. Die Fahrzeuge müssen mit analogen oder digitalen Funkgeräten ausgestattet sein, um mit der Leitstelle und untereinander in Kontakt treten zu können. Die Kommunikation untereinander kann auch durch Einsatz anderer Mittel sichergestellt werden.
- d. Die Außengestaltung der Busse ist mit dem Aufgabenträger, Kreis Heinsberg, abzustimmen (u. a. Farbwahl, Fahrtzielanzeige, Liniennummer, Verbund-Logo).
- e. Zum Zeitpunkt der Betriebsaufnahme des öDA (12.12.2027) müssen alle Fahrzeuge mindestens über eine grüne Umwelt-Plakette nach der jeweils gültigen rechtlichen Norm) verfügen, zurzeit mindestens Schadstoffklasse Euro 6 bzw. Euro 5/EEV mit zusätzlicher Abgasreinigung zur Erreichung des Euro-6-Niveaus. Perspektivisch wird eine emissionsfreie Fahrzeugflotte angestrebt. Die im „Gesetz über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge“ (Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz - SaubFahrzeugBeschG) festgeschriebenen Quoten (vgl. Ziffer 2.3) für die Beschaffung von sauberen Fahrzeugen sind bei Ausschreibungen von Fahrzeugen zu berücksichtigen. Insbesondere die Quoten des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz im Referenzzeitraum 2 (01.01.2026 bis zum 31.12.2030) sind auch im Falle von eigenwirtschaftlichen Anträgen durch das jeweilige Verkehrsunternehmen zu berücksichtigen. Dies gilt unabhängig von der gewählten Beschaffungsform (Kauf, Leasing, Anmietung) sowie auch bei der Vergabe von Verkehrsdienstleistungen an Subunternehmer durch den Betreiber (vgl. Ziffer 2.3).

Bei Midi- und Kleinbussen sowie bei bedarfsorientierter Bedienung durch Taxen sind abweichende Standards gemäß des Nahverkehrsplans Kreis Heinsberg 2025 zulässig.

Die Ausstattung der Fahrzeuge mit ITCS-Leitsystem und Bordcomputern ist erforderlich. Darüber hinaus haben die Fahrzeuge den Anforderungen eines elektronischen Fahrgeldmanagements (EFM) zu entsprechen. Neufahrzeuge sind zwingend mit einem automatischen Fahrgastzählsystem (AFZS) auszustatten. Bestandsfahrzeuge sind nachzurüsten, sofern sie zum Zeitpunkt der Betriebsaufnahme (12.12.2027) nicht älter als 10 Jahre sind.

Vgl. hierzu im Übrigen Ziffer 3.7 Modul 2 Nahverkehrsplan Kreis Heinsberg 2025.

2.2 Fahrzeugbeschaffung und -instandhaltung

Das Verkehrsunternehmen ist selbst für die Fahrzeuganschaffung und Instandhaltung der notwendigen Fahrzeuge verantwortlich.

Die Fahrzeuge sind regelmäßig innen und außen je nach Witterung und Verschmutzung zu reinigen. Vandalismusschäden sind sofern möglich umgehend zu beseitigen.

Vgl. hierzu im Übrigen Ziffer 3.14 Modul 2 Nahverkehrsplan Kreis Heinsberg 2025.

2.3 Einhaltung der Clean-Vehicle-Directive (CVD)/ des Gesetzes über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge (SaubFahrzeugBeschG) / Branchenvereinbarung

Zur Sicherstellung der Einhaltung der dem Kreis Heinsberg bei der Vergabe des öDA nach dem SaubFahrzeugBeschG obliegenden Anforderungen (vgl. § 3 Nr. 2 i. V. m. § 6 Abs. 6 SaubFahrzeugBeschG) hat das Verkehrsunternehmen die nachfolgenden Mindestziele zu erfüllen.

Nach § 6 Abs. 1 SaubFahrzeugBeschG müssen von den zum Einsatz kommenden leichten Nutzfahrzeugen grundsätzlich mindestens 38,5 % saubere leichte Nutzfahrzeuge gemäß § 2 Nr. 4 SaubFahrzeugBeschG sein. Von den zum Einsatz kommenden schweren Nutzfahrzeugen (Busse der Fahrzeugklasse M3) müssen gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 lit. b) SaubFahrzeugBeschG mindestens 65 % saubere schwere Nutzfahrzeuge gemäß § 2 Nr. 5 SaubFahrzeugBeschG, und davon gemäß § 6 Abs. 3 SaubFahrzeugBeschG mindestens die Hälfte emissionsfreie schwere Nutzfahrzeuge gemäß § 2 Nr. 6 SaubFahrzeugBeschG sein.

Die vorstehend genannten Mindestziele sind nicht bereits zur Betriebsaufnahme (12.12.2027) zu erfüllen. Für den ersten Referenzzeitraum wurde eine länderübergreifende Branchenvereinbarung i. S. d. § 5 geschlossen [02.08.2021 bis 31.12.2025], an der u.a. der das Land Nordrhein-Westfalen und der Verband deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) sowie der Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen e.V. (bdo) beteiligt waren. Ziel dieser Branchenvereinbarung war es, die Einhaltung der erforderlichen Mindestbeschaffungsquoten auf der Ebene des jeweiligen Landes – entweder eigenständig oder im Verbund mit anderen Ländern - sicherzustellen. Für den zweiten hier maßgeblichen Referenzzeitraum [01.01.2026 bis 31.12.2030] wurde nunmehr eine entsprechende Branchenvereinbarung zur Umsetzung des SaubFahrzeugBeschG im Busbereich geschlossen. Da das Land Nordrhein-Westfalen erneut Partner der besagten Branchenvereinbarung ist, behält sich der Kreis Heinsberg vor, dieser Vereinbarung sowie den damit verbundenen Meldeverfahren beizutreten.

Unabhängig von dieser Entscheidung, bekennt sich der Kreis Heinsberg mittel- und langfristig zur Dekarbonisierung des Busverkehrs und strebt daher eine (sukzessive) Umstellung auf emissionsfreie Fahrzeuge an.

3 Fahrpersonal

Das Verkehrsunternehmen stellt beim eingesetzten Personal sicher, dass es den Anforderungen eines attraktiven ÖPNV mit umfassender Dienstleistungs- und Kundenorientierung gerecht wird. Das Personal des Verkehrsunternehmens hat alle im Nahverkehrsplan Kreis Heinsberg 2025 aufgezeigten Erfordernisse zu erfüllen. Das Service- und Fahrpersonal der ggf. zum Einsatz kommenden Subunternehmen unterliegt grundsätzlich den gleichen Pflichten wie das eigene Personal des Verkehrsunternehmens.

Vgl. hierzu im Übrigen Ziffer 3.12 Modul 2 Nahverkehrsplan Kreis Heinsberg 2025.

4 Haltestellen

Das Verkehrsunternehmen muss die bestehenden Haltestelleninfrastruktur nutzen. Änderungen der örtlichen Lage und des Ausbaustandes erfolgen auf Anordnung der jeweils zuständigen kommunalen Behörde in Abstimmung mit dem ÖPNV-Aufgabenträger Kreis Heinsberg und dem Verkehrsunternehmen. Je nach Funktion, Frequentierung und räumlichen Verhältnissen werden verschiedene Anforderungen an die Ausstattungselemente der Haltestellen gestellt, die im Nahverkehrsplan Kreis Heinsberg 2025 dargestellt werden.

Die Fahrpläne sind bei Änderungen des Fahrplans an den betroffenen Haltestellen rechtzeitig zu erneuern. Soweit die örtlichen Gegebenheiten dies zulassen, sind die Fahrpläne im Format DIN A3 auszuhängen. Die Haltestellen sind regelmäßig zu kontrollieren, insbesondere hinsichtlich der Lesbarkeit und Aktualität des Fahrplans und ggf. auszutauschen. Die Fahrgastinformationen zum Aushängen werden von dem Verkehrsunternehmen hergestellt. Im laufenden Betrieb sind fehlende oder beschädigte Aushänge bzw. andere

Ausstattung an Haltestellen unverzüglich auszutauschen bzw. zu ersetzen bzw. ist für entsprechenden Ersatz Sorge zu tragen.

Für die Freihaltung der Straßenräume sind in der Regel die jeweiligen Straßenbaulastträger zuständig, die Freihaltung der Gehwege wird in den jeweiligen kommunalen Satzungen geregelt. Bussonderfahrstreifen gehören zum Straßenraum und sind vom Straßenbaulastträger von Schnee und Eis zu räumen und freizuhalten.

Das Verkehrsunternehmen hat für die in seiner Verantwortung liegenden Verkehrsflächen im Kreis Heinsberg eine Verkehrssicherungspflicht und damit auch die Pflicht diese Flächen von Schnee und Eis freizuhalten.

Vgl. hierzu im Übrigen Ziffer 3.8 Modul Nahverkehrsplan Kreis Heinsberg 2025.

5 Tarif und Vertrieb

5.1 Tarif

Das Verkehrsunternehmen hat bei der Erbringung der öffentlichen Personenverkehrsdienste auf den einbezogenen Linien ausschließlich die gültigen Tarife (Rheinlandtarif) des zuständigen Verkehrsverbunds (go.Rheinland) nebst den Übergangstarifen, Bundestarifen (z.B. Deutschlandticket), Landestarifen (z. NRW-Tarif) und Sondertarifen (z.B. euregoticket) anzuwenden.

Alle Tarife im Rheinlandnetz sind im Internet unter <https://www.gorheinland.com/rheinlandtarif> abrufbar. Des Weiteren sind im Kreis Heinsberg und bei Fahrten in das übrige Rheinlandnetz die geltenden Beförderungsbedingungen, Qualitätsstandards und Richtlinien zu beachten.

Vgl. hierzu im Übrigen Ziffer 3.10 Modul 2 Nahverkehrsplan Kreis Heinsberg 2025.

5.2 Vertrieb

Grundsätzlich sind die jeweils gültigen Verbund-Vertriebsrichtlinien des go.Rheinland zu beachten. Die Qualitätsstandards des Nahverkehrsplans Kreis Heinsberg 2025 in Bezug auf den Vertrieb von Fahrausweisen sind einzuhalten.

Das Verkehrsunternehmen betreibt ein zentrales, personenbesetztes Kundencenter. Dieses hat mindestens nachstehende Öffnungszeiten anzubieten:

Mo. - Fr. von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

Geringfügig hiervon abweichende Öffnungszeiten sind zulässig, sofern geringe oder fehlende Kundenfrequenz dies rechtfertigen. Darüber hinaus ist ein Fundbüro zu betreiben.

Der Vertrieb der Fahrausweise erfolgt durch

- den digitalen Vertrieb über Apps als Handy-Tickets
- Direktverkauf durch das Fahrpersonal
- unternehmenseigene Vertriebsstellen
- private Vertriebsstellen sowie durch
- zentralen Vertrieb, z. B. bei Kombi-Tickets, Job-Tickets, Schüler-Tickets und Semester-Tickets

Das Verkehrsunternehmen wirkt bei der Umsetzung eines verbundweiten intermodalen Informations- und Vertriebssystems unter Einbindung anderer Mobilitätsdienstleister in Abstimmung mit der AVV GmbH mit.

Vgl. hierzu im Übrigen Ziffer 3.10 Modul 2 Nahverkehrsplan Kreis Heinsberg 2025.

5.3 Marketing

Das Verkehrsunternehmen führt unter Beachtung der Qualitätsstandards des Nahverkehrsplans Kreis Heinsberg 2025 kontinuierlich Marketingaktivitäten durch. Bei der Durchführung von unternehmens-/regionsspezifischen Marketing-/Kommunikationsmaßnahmen ist der Marketing- und Kommunikationsplan der AVV GmbH zu beachten und ggf. eine Abstimmung mit anderen im Verbund integrierten Unternehmen sowie dem Aufgabenträger herbeizuführen.

Zu den Aufgaben des Marketings gehören Serviceleistungen wie Mobilitätsberatung, Kundenbetreuung, Information zur Tarifgestaltung, Werbung, Erscheinungsbild, Verkehrsanalysen. Hierzu zählen ergänzende Serviceleistungen,

6 Leitstelle, Betriebshof und andere ortsfeste Infrastruktur

Das Verkehrsunternehmen betreibt und unterhält die ortsfeste Infrastruktur für den Busbetrieb in Form von mindestens einem Betriebshof (einschließlich Werkstätten), einer Tankstelle, Abstellanlagen sowie Betriebsleit- und Fahrgastinformationssystemen im Kreis Heinsberg. Mitumfasst sind die Ladeinfrastruktur für Elektrobusse mit allen notwendigen Bestandteilen (Mittelspannungsanlagen, Trafos, Ladepunkte und Ladebrücken).

Für die Sicherung des Angebotes wird eine zentrale Leitstelle im Kreisgebiet vorgehalten. Für den reibungslosen Betriebsablauf ist es notwendig, dass die Leitstelle durch das Verkehrsunternehmen mit fachlich versiertem Personal besetzt ist, welches die Betriebsabläufe kennt und beherrscht. Die Einsätze sind über ein rechnergestütztes Betriebsleitsystem (RBL) zu überwachen und zu steuern. Der Betrieb der Leitstelle ist zeitlich auf die verkehrlichen Betriebsabläufe abgestimmt vorzuhalten. Zudem ist der Einsatz von Ersatzfahrzeugen ab Betriebshof bei Ausfällen von Fahrzeugen unverzüglich sicherzustellen.

Der Einsatz des On-Demand-Verkehrs (MultiBus) wird durch die Leitstelle gesteuert oder durch Kooperation über Dritte sichergestellt. Die Unterhaltung der Busflotte geschieht auf einem oder ggfs. mehreren Betriebshöfen und Abstellplätzen im Kreis Heinsberg und obliegt dem Verkehrsunternehmen. Hierzu zählen ausreichend Abstellflächen, Instandhaltung und Wartung der Fahrzeuge in einer Werkstatt, die Betankung und die Busreinigung sowie Sozialräume der Belegschaft.

Vgl. hierzu im Übrigen Ziffer 3.9 Modul 2 Nahverkehrsplan Kreis Heinsberg 2025.

7 Betriebssteuerung

7.1 Netzmanagement

Im Rahmen des Netzmanagements betreibt das Verkehrsunternehmen die Angebots- und Betriebsplanung. Das Verkehrsunternehmen entwickelt unter Beachtung der Qualitätsstandards und des

Nahverkehrsplan Kreis Heinsberg 2025 den Fahrplan (das Angebot für die Kunden). Dabei sind jegliche Angebotsanpassungen frühzeitig mit den Aufgabenträgern und dem Verbund abzustimmen.

Das Verkehrsunternehmen führt folgende Aufgaben im Bereich der Angebots- und Betriebsplanung durch:

- a. Liniennetzplanungen mit Feinplanungen des Gesamtnetzes, der Verknüpfungspunkte und bei Bedarf der Erschließung neuer Gebiete,
- b. Erarbeitung eigener Vorschläge und Konzepte zur ÖPNV-Entwicklung in Abstimmung mit den zuständigen Aufgabenträgern, der go.Rheinland GmbH, der AVV GmbH und den Kommunen,
- c. Planung von Busbeschleunigungsmaßnahmen, Mitwirkung beim Haltestellenmanagement, Beteiligung und Beratung beim Ausbau der Haltestellen zur Barrierefreiheit für mobilitätseingeschränkte Personen, Bewertung der infrastrukturellen Voraussetzungen für neue Linienwege und Umleitungsstrecken, Stellungnahmen zu kommunalen, Landes-, Bundes- und Investoren-Planungen, Planung/Umsetzung von Kundeninformationssystemen,
- d. Marktanalysen und Zählungen,
- e. Lieferung von Erhebungsdaten bei Bedarf nach Vorgaben des Aufgabenträgers Kreis Heinsberg,
- f. Mitwirkung an der Fortschreibung des Nahverkehrsplans Kreis Heinsberg,
- g. Abstimmung des Streckennetzes, aus dem sich der Investitionsbedarf für Haltestellen und Einrichtungen der Verkehrstechnik ableitet,
- h. Erstellung des Fahrplans unter Berücksichtigung der Koordination und Anschlusssicherung mit dem überregionalen Bus- und Schienennahverkehr und bei Bedarf mit dem Schienenfernverkehr,
- i. Durchführung der Umlaufplanung sowie aller weiteren betrieblichen Planungen. Weitere Aufgaben des Verkehrsunternehmen sind:
- j. Erstellung der Fahrgastinformationen in schriftlicher und elektronischer Version,
- k. Koordination und Überwachung des Ausbildungsverkehrs,
- l. Organisation von Verkehren zu Sonder- und Großveranstaltungen auf Anfrage,
- m. Durchführung von Umleitungsverkehren.

7.2 Finanzmanagement

Im Rahmen des Finanzmanagements stellt das Verkehrsunternehmen sämtliche im Zusammenhang mit der Direktvergabe benötigten finanziellen Daten den zuständigen Verbund- und Aufgabenträgerorganisationen zur Verfügung. Sofern erforderlich, sind diese Daten durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer zu prüfen und zu testen. Die zentrale Bearbeitung der Einnahmenaufteilung, das Betriebsleistungscontrolling sowie die Ermittlung der Finanzierungsbeiträge erfolgt nach der jeweils zuständigen Tarif- und Verbundorganisationen.

7.3 Beschwerdemanagement

Das Verkehrsunternehmen ist verantwortlich für die Aufnahme und die serviceorientierte Beantwortung von Beschwerden und Kritiken sowie deren Auswertung. Eine Beschwerde ist spätestens nach 14 Tagen zu bearbeiten und inhaltlich zu beantworten, im Ausnahmefall ist ein Zwischenbescheid zu erstellen. Das Beschwerdeaufkommen soll systematisch ausgewertet werden, um Hinweise zur Qualitätssteigerung zu

gewinnen. Über das Beschwerdemanagement ist ein Berichtswesen zu führen. Eine Auswertung und Berichterstattung an den Aufgabenträger ist mindestens einmal jährlich zu fertigen.

Vgl. hierzu im Übrigen Ziffer 3.12 des Nahverkehrsplans der Kreis Heinsberg 2025.

8 Kommunikation und Information

8.1 Kundeninformationen und Fahrplandaten

Das Verkehrsunternehmen bietet unter Beachtung der Qualitätsstandards des Nahverkehrsplans Kreis Heinsberg 2025 diverse Informations- und Serviceprodukte. Unternehmensübergreifende Kundeninformation betreibt die AVV GmbH in Form von Publikationen und elektronischen Medien. Art und Umfang der Kundeninformation zum Liniennetz, Fahrplan, Betriebsabwicklung und Tarife sind zwischen AVV GmbH und dem Verkehrsunternehmen abzustimmen.

Die Informationen zu Fahrplanangeboten erfolgen unter Benutzung der vorhandenen Medien wie Telefon, Internet, Papierform, Fahrplan-App (entweder durch Vermarktung der App der Verbundgesellschaft, alternativ durch WhiteLabel-Lösung in Form einer Kopie der Verbund-App mit Unternehmenslogo oder durch eine eigene App mit Zugriff auf das elektronische Hintergrundsystem der Verbundgesellschaft mit übergreifenden ÖPNV- Informationen). Im Bereich der elektronischen Information ist die Einbindung des Fahrgastinformationssystems der Verbundgesellschaft in die unternehmenseigene Internetseite vorzunehmen.

Das Verkehrsunternehmen stellt in Abstimmung mit dem Kreis Heinsberg die Fahrplaninformationen für das jeweilige Fahrplanjahr digital zur Verfügung. Die Fahrpläne werden über die Internetseiten des Verkehrsunternehmens sowie der jeweils zuständigen Verbund- und Tariforganisation veröffentlicht. Inhaltliche Hinweise zum Rheinlandtarif, zu verbindlichen Servicenummern und Ansprechpartnern, Fahrpläne der ÖPNV-/SPNV-Linien mit Bezug zum Kreis Heinsberg einschließlich grenzüberschreitender Verkehre sowie Informationen zur Nutzung relevanter Rufbusangebote müssen enthalten sein. Fahrplanänderungen sind fortlaufend zu aktualisieren.

Die Erstellung und Veröffentlichung der Fahrpläne erfolgt jährlich und ist unter Beachtung von Veränderungen durch das Verkehrsunternehmen fortzuschreiben. Die Fahrplanänderungen sind mit den betroffenen zuständigen Aufgabenträgern abzustimmen. Die Fahrplanaushänge sind gut leserlich darzustellen. Hierfür ist grundsätzlich das Format DIN A3 zu verwenden, soweit die örtlichen Gegebenheiten dem nicht entgegenstehen. An Hauptverknüpfungspunkten sind ebenfalls Anschlüsse und Wegeverbindungen anzugeben. Das Gleiche erfolgt mit der Darstellung von Anschlüssen zum Schienenverkehr.

Fahrplanänderungen innerhalb des laufenden Fahrplanjahres sind der Bevölkerung in geeigneter Weise bekannt zu geben. Das Verkehrsunternehmen informiert auch über Umleitungsstrecken und größere Betriebsstörungen.

Gleichfalls sind innerbetriebliche Informationen für Mitarbeiter umfangreich vorzuhalten.

Vgl. hierzu im Übrigen Ziffer 3.11 Modul 2 Nahverkehrsplan Kreis Heinsberg 2025.

8.2 Weitergabe von Fahrplandaten und Übermittlung von Echtzeitinformationen

Zur Gewährleistung einer betreiberübergreifenden Information über das Fahrplanangebot unterhält die AVV GmbH ein elektronisches Informationssystem im Internet und erstellt verschiedene gedruckte Fahrplanveröffentlichungen. Das Verkehrsunternehmen stellt der AVV GmbH unter Mitteilung etwaiger Veränderungen die zu veröffentlichenden Fahrplandaten rechtzeitig und unentgeltlich zur Verfügung. Das Verkehrsunternehmen stimmt der Weitergabe dieser Soll-Daten in elektronischer Form an die Aufgabenträger im Verbundraum und an andere Betreiber von Fahrplanauskunftssystemen sowie der Veröffentlichung der Fahrplandaten als offene Daten zu.

Das Verkehrsunternehmen stellt der AVV GmbH für die Linien im Fahrplanauskunftsprogramm Echtzeitinformationen zur Verfügung. Das Verkehrsunternehmen verpflichtet sich, die Daten gemäß den VDV Schriften 453 und 454 oder weiterer Standards zu übermitteln.

9 ÖPNV-Tariftreue

Das Verkehrsunternehmen verpflichtet sich, die Regelungen des Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen vom 30. März 2018 (TVgG NRW) in der jeweils gültigen Fassung und auf dieser Grundlage erlassene Rechtsverordnungen anzuwenden.

Das Verkehrsunternehmen wird verpflichtet, den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in seinem Unternehmen bei der Ausführung der hier gegenständlichen Verkehrsleistungen mindestens ein Entgelt entsprechend eines aus der Liste der repräsentativen Tarifverträge ausgewählten Tarifvertrages unter den dort jeweils vorgesehenen Bedingungen zu zahlen und während der Ausführungslaufzeit Änderungen des jeweiligen Tarifvertrages nachzuvollziehen.

Die Liste der repräsentativen Tarifverträge des öffentlichen Personenverkehrs nach § 2 Abs. 2 TVgG NRW können auf folgender Internetseite abgerufen werden:

<https://www.tarifregister.nrw.de/tarifinformationen/Repraesentative-Tarifvertraege-im-OePNV>

10 Integration in den go.Rheinland

Das Verkehrsunternehmen hat die für die Integration in den go.Rheinland erforderlichen vertraglichen Vereinbarungen mit den zuständigen Verbund- und Tariforganisationen abzuschließen. Es nimmt an den jeweils geltenden Verfahren zur Einnahmenaufteilung teil. Die hieraus entstehenden Kosten trägt das Verkehrsunternehmen.

Nähere Auskünfte zum AVV erteilt:

Aachener Verkehrsverbund GmbH
Neuköllner Straße 1
52068 Aachen
Telefon: +49 241 96897-0
Fax: +49 241 968 97-20
E-Mail: info@avv.de
Internetseite: www.avv.de

Nähere Auskünfte zu go.Rheinland erteilt:

go.Rheinland GmbH
Deutzer Allee 4
50679 Köln
Telefon: 0221 / 20 80 8 - 0
E-Mail: info@gorheinland.com
Internetseite: <https://wir.gorheinland.com/>

Anlagenverzeichnis:

Anlage: Tabelle zum Zielnetz 2028 als integriertes Verkehrsnetz Kreis Heinsberg

Nahverkehrsplan Kreis Heinsberg 2025:

<https://service.kreis-heinsberg.de/detail/-/vr-bis-detail/dienstleistung/149843/show>

öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes AVV, AVV-Förderrichtlinien, Berichte gemäß VO 1370/2007, die Satzung für den Zweckverband Aachener Verkehrsverbund Satzung des Zweckverbandes AVV:

<https://avv.de/de/ueber-uns/zweckverband>

Fahrpläne der Region Heinsberg:

<https://avv.de/de/linienfahrplaene>

Impressum

Herausgeber
Kreis Heinsberg
Dezernat IV – Amt für Umwelt und Verkehrsplanung
Valkenburger Straße 45
52525 Heinsberg
